



Deutsches Forschungsinstitut  
für öffentliche Verwaltung



# Roadmap

zur Umsetzung der  
Inklusiven Lösung in Kommunen

Gefördert vom:



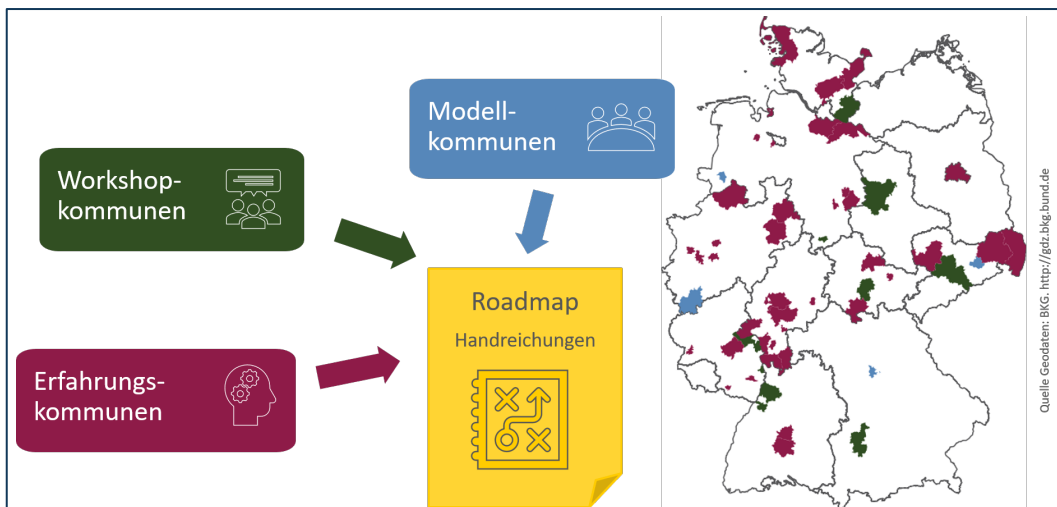
Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

# Inhalt

Einleitung	5
Was ändert sich durch die Inklusiv Lösung?	5
An wen sich diese Roadmap richtet	6
Wie Sie diese Roadmap nutzen können	6
Kontext der Einführung der Inklusiven Lösung	7
Exkurs: Regelungsaufträge an die Länder und ihre Ausführungsgesetze	9
Diese Reichweite hat die Roadmap	13
Roadmap zur Inklusiven Lösung	14
Organisation des Umstellungsprozesses	15
Vorbereitungen im Status Quo	18
Aufbau- und Ablauforganisation	20
Kernbereich der Umstellung	22
Arbeitsaufnahme	24

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BEI	Bedarfsermittlungsinstrument
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfe
HZE	Hilfen zur Erziehung
IKJHG	Kinder- und Jugendhilfe-Inklusions-Gesetz
JH	Jugendhilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
VL	Verfahrenslotsinnen und -lotsen
VZÄ	Vollzeitäquivalente



### ! Wie ist diese Roadmap entstanden?

Diese Roadmap und fünf vertiefende Handreichungen sind Ergebnis des vom BMBFSFJ geförderten Projekts „Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ mit einer Laufzeit von 2022 bis 2025.

In diesem Projekt sind Daten in ausgewählten Kommunen erhoben worden. Einbezogen wurden:

- » 4 Modellkommunen, deren Vorbereitungen auf die Inklusive Lösung das Projektteam beobachten durfte,
- » 9 Workshopkommunen, mit denen im Rahmen des Projekts Workshops zu Einzelthemen bezüglich der Einführung der Inklusiven Lösung durchgeführt wurden,
- » 39 Erfahrungskommunen, die unabhängig vom Projekt bereits Erfahrungen mit der Umsetzung der Inklusiven Lösung gesammelt hatten.

Die Datenerhebung erfolgte qualitativ mittels Beobachtungen, Interviews und Fokusgruppen und quantitativ mittels standardisierter Fragebögen.

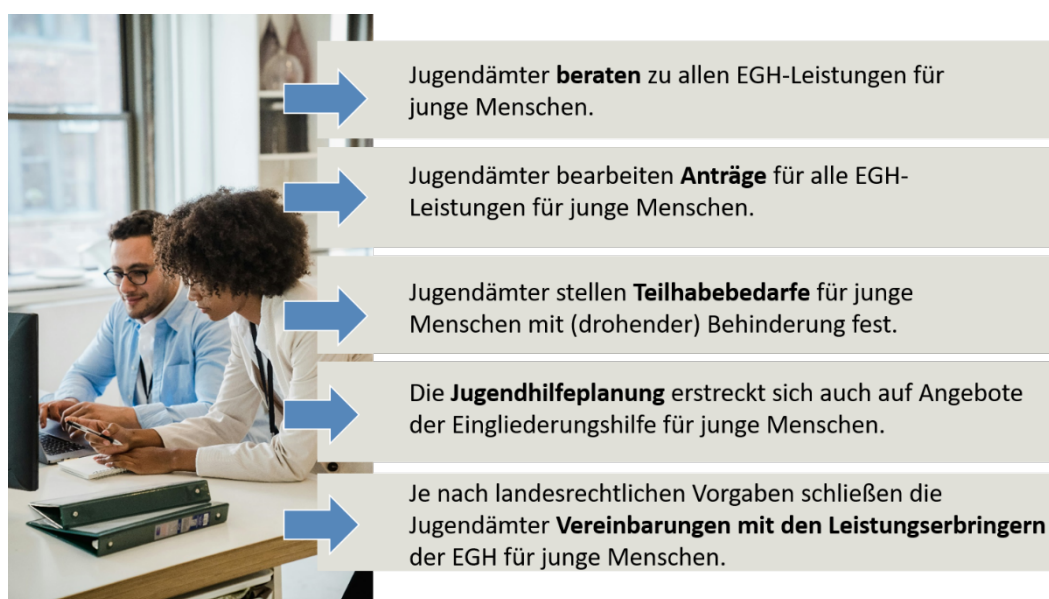
**Mehr Informationen zum Projekt** finden Sie auf der [Projektwebseite](#).

## Einleitung

Mit Inkrafttreten der Neufassung von § 10 Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII zum 01.01.2028 geht die Zuständigkeit für **Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für junge Menschen<sup>1</sup>** mit (drohender) Behinderung vollständig auf die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JH)** über, sofern bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verkündet wurde. Die Aufgaben werden mithin zukünftig durch die Jugendämter wahrgenommen. Das Ziel dieser Zuständigkeitsverschiebung besteht in der Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle für alle jungen Menschen, unabhängig vom Bestehen einer (drohenden) Behinderung. Diese Neustrukturierung der Zuständigkeiten wird als **Inklusive Lösung** (manchmal auch Große Lösung) bezeichnet.

### Was ändert sich durch die Inklusive Lösung?

Die Jugendämter sollen künftig für alle Leistungen der EGH für junge Menschen zuständig sein. Neben den Leistungen nach § 35a SGB VIII für Fälle (drohender) seelischer Behinderung betrifft dies sodann auch Fälle von (drohender) **körperlicher und geistiger Behinderung**, die bislang im SGB IX Teil 2 geregelt sind. Konkret bedeutet dies u. a.:



Bildquelle: [Pexels / Mizuno K](#) (Ausschnitt)

1 Die Verwendung der Begrifflichkeit „junge Menschen“ in der Handreichung/Roadmap entspricht der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und umfasst Kinder (0 – 13 Jahre), Jugendliche (14 – 17 Jahre) und junge Volljährige (18 – 26 Jahre). Mit der Verwendung der einheitlichen Bezeichnung „junger Mensch“ wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zuständigkeit der Jugendhilfe sich im Rahmen der Inklusiven Lösung in Einzelfällen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII) und abhängig von den konkreten Zuständigkeitsregelungen des noch zu verabschiedenden Bundesgesetzes auch für alle EGH-Leistungen für Leistungsberechtigte unabhängig von der (drohenden) Art der Behinderung bis maximal zur Erreichung des 27. Geburtstages ergeben kann.

## An wen sich diese Roadmap richtet

Eine Roadmap ist ein Dokument, das wichtige Wegmarken hin zu einem bestimmten Ziel aufzeigt. Es kann als Wegweiser dienen und soll Orientierung bieten. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Roadmap sind alle Personen, die in Kommunen<sup>2</sup> mit der Umsetzung der Inklusiven Lösung befasst sind oder Vorüberlegungen für eine solche Umsetzung anstellen.

## Wie Sie diese Roadmap nutzen können

Dieses Dokument soll Ihnen einen Überblick geben, welche Schritte bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung notwendig werden können. Je nach der individuellen Situation Ihrer Kommune können Schritte aber auch wegfallen oder einer weiteren Ausdifferenzierung bedürfen.

Jeder Schritt ist nachfolgend kurz beschrieben und mit Leitfragen versehen, die in diesem Kontext zu klären sind. Für mögliche Antworten auf diese Leitfragen und weitere Hinweise stehen **Handreichungen** zur Verfügung, die sich einzelnen Themen mit einem höheren Detailgrad und einer tiefergehenden Betrachtung widmen.



---

2 Mit Kommunen sind (Land-)Kreise, kreisfreie Städte und ggf. weitere Gemeinden gemeint.

## Kontext der Einführung der Inklusiven Lösung

Die vorgesehene vorrangige Gesamtzuständigkeit des Trägers der öffentlichen JH für sämtliche Leistungen der EGH für junge Menschen unabhängig von ihrer (drohenden) Behinderungsform ist das Ergebnis eines langjährigen Prozesses. Mit dem Inkrafttreten des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021** wurde die Schlussphase dieses Prozesses eingeleitet. Dem KJSG zeitlich vorangegangen ist das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**, mit welchem das Leistungssystem der EGH von den Grundsicherungsleistungen abgesondert wurde. Damit ist insgesamt eine Neuausrichtung der EGH erfolgt. Diese hatte zum Ziel, Menschen mit (drohender) Behinderung eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Diese grundlegenden Änderungen haben in der Folge rechtliche und praktische Auswirkungen in der Fallbearbeitung, die auch die Schnittstellen von EGH und öffentlicher JH beeinflusst haben.



Die vorbehaltlich des noch zu verabschiedenden Bundesgesetzes zum 1. Januar 2028 in Kraft tretende für den Zuständigkeitsübergang zentrale Vorschrift des § 10 Abs. 4 SGB VIII läutet die dritte Stufe und damit die finale Umsetzungsstufe des **Drei-Stufen-Modells zur Umsetzung der Inklusiven Lösung** ein. Diese baut auf vorangegangenen Maßnahmen auf, die über einen Zeitraum von sieben Jahren als Vorbereitung dienten.

- » Die **erste Stufe** der Umsetzung des KJSG, welche am **10. Juni 2021** in Kraft getreten ist, bestand in der grundlegenden Gestaltung einer inklusiven JH und der Verankerung einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII. Dies wurde beispielsweise durch die Aufnahme der zwingenden Berücksichtigung von Inklusions-Gesichtspunkten innerhalb der Jugendhilfeplanung (JHP) in § 80 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB VIII konkretisiert. Auch an anderen Stellen wird der Gedanke der Inklusion konkret benannt und gilt im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und der Wahrnehmung der anderen Aufgaben der JH als nunmehr zwingend zu berücksichtigen. Auch wurde für Zuständigkeitsübergänge zwischen dem SGB VIII und SGB IX eine frühzeitige gemeinsame Planung bundesgesetzlich vorgeschrieben (§ 36b Abs. 2 SGB VIII).
- » Mit der Umsetzung der **zweiten Stufe** wurde zum **1. Januar 2024** die Position der unabhängigen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (VL, § 10b SGB VIII) als weiteres Binde- und Unterstützungsglied zwischen JH und EGH bei den örtlichen Trägern

der öffentlichen JH eingeführt. Die VL sollen sowohl auf die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen der Leistungsberechtigten hinwirken und dahingehend beraten und unterstützen als auch als Ansprechperson und als Unterstützung für den örtlichen Träger der öffentlichen JH dienen. Zudem wurde rechtlich eine **bessere Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen den Leistungssystemen des SGB VIII und SGB IX** ermöglicht, konkret beispielsweise in der möglichen Beteiligung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der EGH-Träger (§ 10a Abs. 3 SGB VIII).

- » Die **dritte Stufe** stellt die Einführung der Inklusiven Lösung mit der Gesamtzuständigkeit der öffentlichen JH für alle jungen Menschen mit (drohender) oder ohne Behinderung ab dem **1. Januar 2028** dar. Sie ist die finale Maßnahme einer langen Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit der **Einführung der Inklusiven Lösung**.

Für ein **erfolgreiches Gelingen des Umstellungsprozesses** kann es förderlich sein, wenn **die bisherigen Schritte**, die zur Verfestigung des Inklusionsgedankens beitragen sollen, weitestgehend **umgesetzt wurden** und bereits eine intensive Auseinandersetzung mit der Motivation und den Zielen der Inklusiven Lösung erfolgt ist. Sind diese Schritte noch nicht erfolgt, kann es für Kommunen eine noch größere Herausforderung sein, die Inklusiv Lösung einzuführen, weil dann parallel zur Einführung der Inklusiven Lösung frühere Reformprozesse noch vollzogen werden müssten.

#### **! Überörtliche Träger**

In einigen Bundesländern sind überörtliche Träger für Leistungen der EGH ganz oder teilweise zuständig. Dies gilt z. B. in Bayern für die Bezirke und in Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsverbände.

In diesen Bundesländern kann die Umsetzung der Inklusiven Lösung erst erfolgen, nachdem das jeweilige Landesausführungsgesetz eine Neuzuweisung des Trägers der EGH vorgenommen hat. Vorbereitende Schritte und eine Vertiefung der Zusammenarbeit sind jedoch bereits jetzt möglich, sofern örtlicher und überörtlicher Träger dazu bereit sind. Die überörtlichen Träger sind daher bei den folgenden Ausführungen grundsätzlich mitzudenken.



## Exkurs: Regelungsaufträge an die Länder und ihre Ausführungsgesetze

Das SGB VIII fordert an einigen Stellen Ausführungsgesetze<sup>3</sup> der Länder zur Ausgestaltung der enthaltenen Regelungen ein. Welchen Regelungsgehalt die Ausführungsgesetze haben sollen bzw. welche Notwendigkeit sich für Ausführungsgesetze für einzelne Regelungen des SGB VIII ergibt, wird an den entsprechenden Stellen des SGB VIII benannt.

Eine freiwillige und ggf. vorfristige Umsetzung der Inklusiven Lösung bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wird vor Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes nur dort möglich sein, wo die Ausführungsgesetze zum SGB VIII und SGB IX der Länder eine Zuständigkeitsverschiebung auch derzeit schon zulassen, weil ohnehin sowohl die Zuständigkeit für die JH als auch die Zuständigkeit für die EGH dem gleichen Träger zugewiesen werden (in der Regel den Kreisen und kreisfreien Städten). Dies kann in einigen Ländern auch nur einen Teilbereich der EGH betreffen, wenn Teilzuständigkeiten einem überörtlichen Träger zugewiesen werden. Davon abgesehen ergeben sich aus den Landesausführungsgesetzen nur bedingt Regelungen, die für die Umsetzung der Inklusiven Lösung unmittelbar relevant sind. **Vorbereitende Schritte hin zur Inklusiven Lösung sind in allen Ländern möglich.**

Das SGB VIII formuliert an einigen Stellen **klare Regelungsaufträge an die Länder**. Die Länder sind qua Bundesrecht verpflichtet, durch die Verabschiedung von landesrechtlichen Regelungen für diese Themenbereiche landesspezifische Vorschriften zu schaffen. Daneben formuliert der Bundesgesetzgeber innerhalb des SGB VIII auch solche Ländervorbehalte, die eine nähere Regelung bzw. **von Bundesrecht abweichende Regelungen den Ländern in Teilen freistellen**. Beispiele sind jeweils:

---

3 Die Bezeichnung für die Ausführungsgesetze zum SGB VIII variiert in den Bundesländern. So trägt trägt das Ausführungsgesetz z. B. in Berlin den Titel „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG“ und in Sachsen-Anhalt „Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)“. Bayern hat für alle Sozialgesetzbücher ein gemeinsames Ausführungsgesetz, welches den Titel „Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ trägt.

### Regelungsaufträge

- » Bestimmung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII;
- » nähere Regelungen zu bestimmten Themenbereichen wie
  - » Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 15 SGB VIII
  - » die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 26 SGB VIII.
  - » Regelung zu den Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen gem. § 77 Abs. 1 S. 3 SGB VIII

### Abweichende Regelungen freigestellt

- » Regelungen für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78a-78g SGB VIII) in § 78a Abs. 2 SGB VIII.
- » Kostenerstattung (§§ 89- 89h SGB VIII):  
Gem. § 89g SGB VIII steht es den Ländern frei, die durch das SGB VIII formulierten Aufgaben im Zusammenhang mit der Kostenerstattung des Landes und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen

Mit dem Zuständigkeitswechsel durch die Inklusiv Lösung werden die Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII in Zukunft auch Inhalte bezüglich des gesamten Leistungsspektrums der EGH für junge Menschen mitregeln, soweit dies durch Bundesrecht bestimmt wird. Die bereits geltenden Landesrechtsvorbehalte, beispielsweise im Zusammenhang mit der Kostenerstattung, würden dann auch EGH-Leistungen für junge Menschen umfassen, da diese künftig im SGB VIII geregelt sein sollen.

Ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Inklusiven Lösung richten sich die Zuständigkeiten für die EGH-Leistungen für junge Menschen lediglich nach dem SGB VIII. Damit sind die derzeit unterschiedlichen Träger von JH und EGH, die durch die Ausführungsgesetze bisher normiert werden, dann nicht mehr für eine Umsetzung hinderlich. Mit Änderungen bzw. Anpassungen der Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII in Folge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, das die Details zur Inklusiven Lösung regelt, ist zu rechnen.

**Weder durch die Ausführungsgesetze der Länder noch durch Bundesgesetz vorgegeben werden u. a.**

» detaillierte Regelungen zu Organisationsstrukturen – die Organisationshoheit liegt hier im Rahmen der **kommunalen Selbstverwaltung** bei den Verwaltungsspitzen der Kommunen



### ! Aus der Praxis der Länder

Bereits im Vorfeld der Umstellung können die Länder ihre Kommunen bei der Vorbereitung auf die Inklusiv Lösung unterstützen. Bisherige Aktivitäten umfassen u. a.:

- » landesgesetzliche Klarstellung, dass die Inklusiv Lösung verwaltungsseitig bereits möglich ist (Brandenburg)  
§ 47 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
- » Landesstrategie zur Begleitung und Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Rheinland-Pfalz)
- » Förderung von Projekten, z. B.
  - » Modellprojekt zur Weiterentwicklung der Organisation der inklusiven Bedarfsklärung (Rheinland-Pfalz)  
Universitäten Siegen und Hildesheim mit sechs Kommunen
  - » Erstellung eines [Handbuchs für Jugendämter für die inklusive Gewährung von Leistungen der EGH](#) (Hessen)
  - » Entwicklung eines Curriculums (Hessen)  
[QinkL](#) der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
- » Förderung von [Fachstellen](#), die die Kommunen unterstützen (Brandenburg)  
§ 48 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz,

Diese Aufzählung zeigt nur einen Ausschnitt aus den Aktivitäten der Länder im Bereich der Inklusiven Lösung.

Diese Reichweite hat die Roadmap

Die vorliegende Roadmap geht im Grundsatz davon aus, dass die bisherigen Zwischenstufen auf dem Weg zur Inklusiven JH, die durch die Verabschiedung des BTHG sowie des KJSG angestoßen wurden, durch die Träger der öffentlichen JH und die Träger der EGH bereits umgesetzt sind. Wo dies noch nicht der Fall ist, sollten die öffentlichen Träger berücksichtigen, dass im Zuge der Umsetzung der Inklusiven Lösung möglichst auch die noch ausstehenden Schritte in der Umsetzung des BTHG und des KJSG unternommen werden. Dies kann den Gesamtprozess komplexer sowie umfangreicher machen und damit insgesamt den Umsetzungsaufwand erhöhen. In jedem Fall lässt sich aber nur durch eine ganzheitliche Umsetzung eine gesetzmäßige Verwaltungsumstellung erreichen. Die Roadmap dient, auch aufgrund der gesetzlich verankerten Zeitschiene, **nicht** dazu, die Umsetzung der ersten und zweiten KJSG-Reformstufen oder die Umsetzung des BTHG zu begleiten.<sup>4</sup> Die Roadmap geht von einem Kenntnis- bzw. Umsetzungsstand aus, der die geltende Rechtslage nach Inkrafttreten des BTHG und des KJSG widerspiegelt.



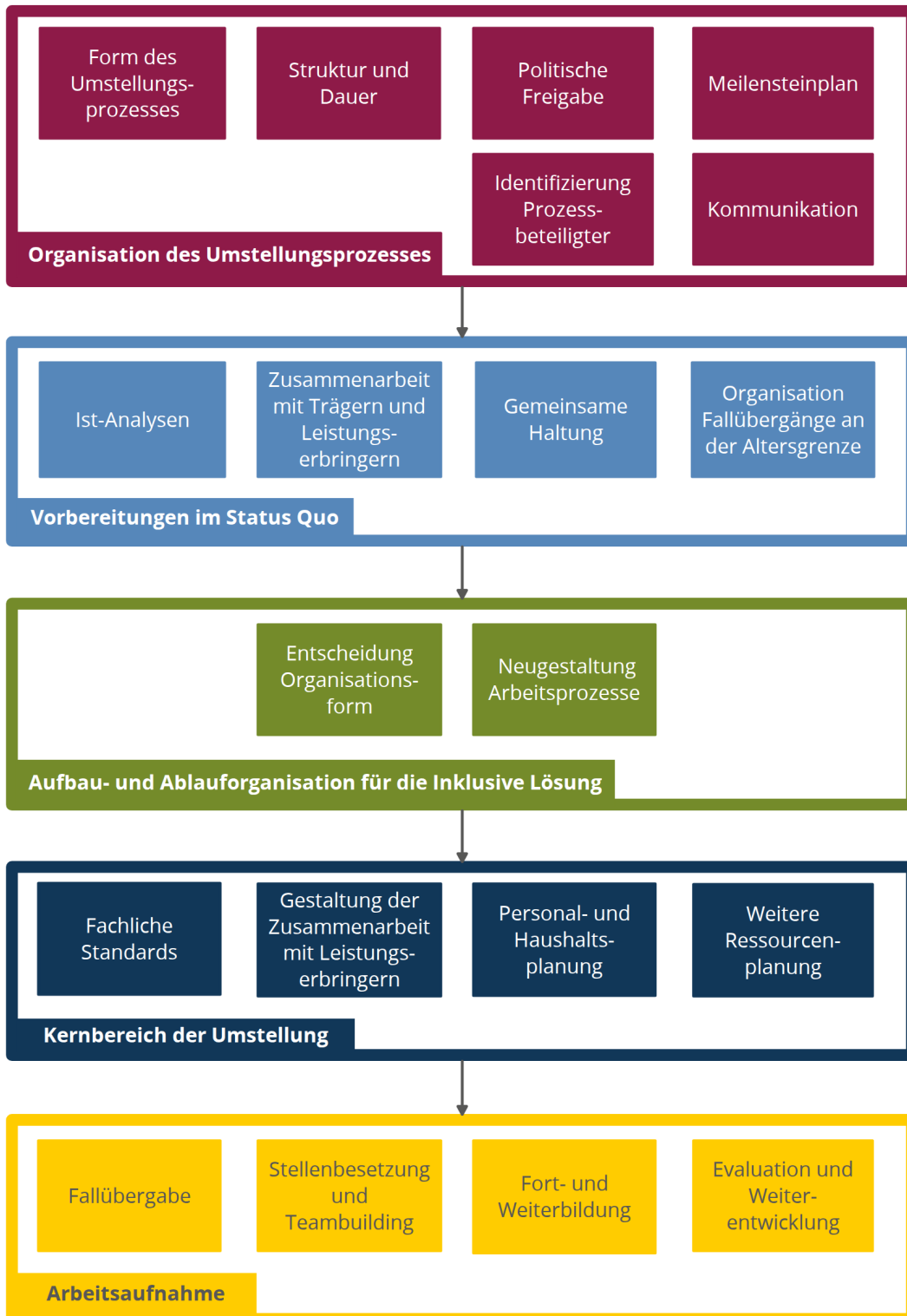
#### Zur geltenden Rechtslage gehören u. a. die folgenden Punkte:

- » Es ist eine Umsetzung der ersten und zweiten Stufe des KJSG durch den Träger der öffentlichen JH erfolgt.
- » Der Träger der öffentlichen JH ist sich seiner derzeitigen Doppelrolle als Träger der JH und als Träger der EGH sowie als Rehabilitationsträger gem. § 35a SGB VIII bewusst und hat insgesamt Kenntnisse über die durch das BTHG in Kraft getretene Verzahnung der Leistungssysteme des SGB VIII und des SGB IX
- » Der Träger der EGH führt die durch das BTHG geänderte Bedarfsermittlung durch und kommt seiner Beratungspflicht nach. Insgesamt sollte die durch das BTHG indizierte verstärkte Personenzentrierung umgesetzt sein.
- » Der Umgang mit Bedarfen an verschiedenen Teilhabeleistungen aus anderen Leistungsgruppen oder bei anderen Rehabilitationsträgern, wenn zusätzliche Bedarfe neben § 35a SGB VIII bestehen, sollte dem Träger der öffentlichen JH bekannt sein.
- » Im Bereich der Frühförderung werden Beratungs-, Therapie- und Förderangebote der beteiligten Fachdisziplinen als Komplexleistung erbracht.

---

<sup>4</sup> Für Materialien rund um die Qualifizierung von Verfahrenslotsinnen und -lotsen s. die [Unterstützungswebseite](#). Für Materialien und Fragen rund um das BTHG s. die archivierte [Webseite des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG](#).

## Roadmap zur Inklusiven Lösung



## Organisation des Umstellungsprozesses



Ausführliche Informationen finden Sie in der [Handreichung Organisation des Umstellungsprozesses](#).

### Form des Umstellungsprozesses

Die Umstellung hin zur Inklusiven Lösung ist ein umfänglicher Prozess, der über einen längeren Zeitraum personelle Kapazitäten bindet und Ressourcen benötigt. Es bietet sich an, frühzeitig Entscheidungen darüber zu treffen, wie dieser Prozess organisiert und gestaltet werden soll und wer die Steuerung für den Prozess übernimmt.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Soll die Umstellung als Projekt organisiert werden?
- › Wie viel Zeit steht für die Umstellung zur Verfügung?
- › Welche Einzelperson oder welches Gremium soll den Umstellungsprozess steuern?
- › Wie werden Personen und Stellen einbezogen, die für relevante Aspekte entscheidungsbefugt sind?

### Struktur und Dauer des Umstellungsprozesses

Die Umstellung hin zur Inklusiven Lösung geht mit einer umfänglichen organisatorischen Veränderung einher. Diese kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Es ist denkbar, alle Schritte der Umstellung in einem zusammenhängenden Prozess zu vollziehen. Es ist ebenfalls möglich, unterschiedliche Teilumstellungen zu verschiedenen Zeitpunkten vorzunehmen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › In welchem Zeitraum soll die Umstellung erfolgen?
- › Soll die gesamte Umstellung in einem Schritt erfolgen?
- › Welche Teile der Umstellung können ggf. schrittweise erfolgen?

## Politische Freigabe

Die Unterstützung der politischen Rollenträgerinnen und -träger, in der Regel Landrätinnen und Landräte bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, ist für den Beginn des Prozesses der Verwaltungsumstellung notwendig. Fehlt diese, kann die Umsetzung nur eingeschränkt beginnen. Die Freigabe von Ressourcen für den Umstellungsprozess kann ebenfalls davon abhängen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Welche politischen Ämter sind für die politische Freigabe verantwortlich?
- › Welche Vorbereitungen und Informationen sind erforderlich, um die politische Freigabe einzuholen?

## Meilensteinplan

Ein Meilensteinplan listet bedeutende nachprüfbare Teilschritte auf und enthält konkrete Angaben, zu welchem Zeitpunkt diese erreicht sein sollen. Er kann helfen, Transparenz über den geplanten Prozess zu schaffen, und die Einhaltung einer vereinbarten Zeitschiene unterstützen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Welche Teilergebnisse umfasst die Verwaltungsumstellung zu welchen Zeitpunkten?
- › Wer ist jeweils für die Umsetzung zuständig bzw. verantwortlich?

## Identifizierung Prozessbeteiligter

Die Verwaltungsumstellung hin zur Inklusiven Lösung betrifft verschiedene Personen und Stellen aus mehreren Ämtern. Es bietet sich an, frühzeitig zu reflektieren, welche Personen vom Prozess betroffen sind und diese in den Prozess einzubeziehen. Ziel ist es, frühzeitig vielfältige Perspektiven einzubinden, um den Umstellungsprozess intern möglichst effizient zu gestalten und z. B. späteren Spannungen vorzubeugen. Durch eine frühzeitige Einbeziehung kann zudem begünstigt werden, dass die Expertise der Personen und Stellen, die von der Umstellung berührt werden, im Prozess an den geeigneten Stellen genutzt werden kann.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Wer wird alles von dem Umstellungsprozess betroffen sein?
- › Welche Expertise bringen diese Personen jeweils mit?
- › Von welchen Prozessbeteiligten ist Unterstützung zu erwarten, von welchen Ablehnung?
- › Wie kann damit umgegangen werden?

## Kommunikation

Veränderungen lösen häufig Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden und anderen Prozessbeteiligten und -betroffenen aus. Diese Unsicherheiten gilt es, mit einer guten und transparenten Kommunikation aufzufangen. Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Wie kann intern eine effektive, transparente Kommunikation mit den Mitarbeitenden etabliert werden?
- › Welche externen Partner sollen über den Umstellungsprozess hinweg regelmäßig informiert werden?
- › Welche Informationen sollten zu welchem Zeitpunkt mit welchen Personen geteilt werden?
- › Wie kann sichergestellt werden, dass alle Antragstellenden und ggf. ihre Familien zu jedem Zeitpunkt klare Ansprechpersonen haben?

## Vorbereitungen im Status Quo



Ausführliche Informationen finden Sie in der [Handreichung Vorbereitungen im Status Quo](#).

### Ist-Analyse

Für viele Planungsschritte wird es wichtig sein, einen Überblick über die bestehenden Arbeitsprozesse und die Fallzahlen in der JH und der EGH zu haben. Diese Daten und Informationen werden in den beteiligten Ämtern oft bereits vorliegen oder können in der Regel mit geringem Aufwand beschafft und geteilt werden.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Wie viele Fälle gehen im Rahmen der Umstellung zur JH über? Mit wie vielen Neufällen war zuletzt pro Monat zu rechnen?
- › Wie sehen die Arbeitsprozesse für die Bearbeitung von Fällen in der EGH nach SGB IX und SGB VIII aus?
- › Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Trägern der JH und den Leistungserbringern der EGH aus? Wie sieht deren jeweilige Angebotsstruktur aus?

### Zusammenarbeit mit Trägern und Leistungserbringern

Die Umsetzung der Inklusiven Lösung bedeutet auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit freien Trägern und Leistungserbringern eine Veränderung. Neben der Bestandsaufnahme vorhandener Strukturen können bereits im Status Quo Maßnahmen in der Zusammenarbeit zwischen JH und EGH im Hinblick auf die freien Träger und Leistungserbringer getroffen werden, die auf die Umstellung hin zur Inklusiven Lösung vorbereiten.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Mit welchen Trägern und Leistungserbringern besteht in den Bereichen JH und EGH eine Zusammenarbeit?
- › Gibt es Träger/Leistungserbringer, die beide Rechtskreise abdecken?
- › Welche Formate des Austauschs sind mit den Trägern/Leistungserbringern etabliert und sollten in Zukunft von der JH fortgeführt werden?
- › Gibt es Möglichkeiten, gemeinsame Entgeltvereinbarungen für beide Rechtskreise zu schließen?

*Vorbereitungen im Status Quo*

## **Gemeinsame Haltung**

Eine inklusive Bearbeitung der Fälle durch die JH kann von einer gemeinsamen, auf Inklusion gerichteten Haltung der Mitarbeitenden profitieren. Die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung braucht Zeit und muss insbesondere durch ein gutes Beispiel der Führungskräfte bestärkt werden. Als vorbereitender Schritt für die Umstellung kann es hilfreich sein, wenn die Mitarbeitenden der JH und der EGH einander kennenlernen und ein Verständnis für die jeweils anderen Arbeitsweisen entwickeln.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Wie kann eine gemeinsame Haltung entwickelt werden?
- › Welche Kolleginnen und Kollegen sollten in diesen Prozess involviert werden?
- › Welchen Beitrag können Führungskräfte hier leisten?

## **Organisation der Fallübergänge beim Erreichen der Altersgrenze**

Der durch das KJSG geänderte § 36b Abs. 2 SGB VIII sieht vor, dass Übergänge zwischen den Ämtern bei Erreichen der Altersgrenze der Jugendlichen in der Regel mit einem Jahr Vorlauf zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung im Rahmen der Teilhabeplanung vorzubereiten sind. Diese Regelung gewinnt mit der Umsetzung der inklusiven Lösung noch einmal an Relevanz, weil die Zahl an aufgrund der Altersgrenze zu übergebenden Fällen steigt, wenn alle EGH-Fälle von jungen Menschen beim Träger der öffentlichen JH liegen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Wie sehen die Arbeitsabläufe bei entsprechenden Fallübergängen aus?
- › Soll eine Weiterentwicklung der bestehenden Abläufe vorgenommen werden?

## Aufbau- und Ablauforganisation



Ausführliche Informationen finden Sie in der [Handreichung Aufbau- und Ablauforganisation](#).

### Entscheidung für eine Organisationsform

Über die organisatorische Ausgestaltung der Inklusiven Lösung sollte frühzeitig eine Entscheidung getroffen werden, da verschiedene andere Entscheidungen von dieser Weichenstellung abhängen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- › Sollen die EGH-Fälle für junge Menschen und andere JH-Leistungen (v. a. HzE) in einer gemeinsamen oder in getrennten Organisationseinheiten bearbeitet werden?
- › Sollen EGH-Fälle nach § 35a SGB VIII und EGH-Fälle nach SGB IX in einer gemeinsamen oder in nach Behinderungsarten getrennten Organisationseinheiten bearbeitet werden?
- › Wie soll die Arbeitsteilung zwischen pädagogischen Fachkräften und Verwaltungsfachkräften gestaltet werden?
- › Soll die Zuständigkeit der Mitarbeitenden für EGH-Fälle junger Menschen sozial-räumlich aufgeteilt werden?

## Neugestaltung der Arbeitsprozesse

Aufbau- und Ablauforganisation hängen in vielen Punkten eng zusammen. Für die Bearbeitung der – für die JH – neuen Aufgaben der EGH muss entschieden werden, wie diese zu bearbeiten sind und welche Zuständigkeiten innerhalb der Organisationseinheit gelten sollen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Wie sieht die Arbeitsteilung zwischen pädagogischen Fachkräften und Verwaltungsfachkräften aus?
- » Wie werden die Fälle angenommen und im Team verteilt?
- » Wer übernimmt die Federführung der Fälle?
- » Wie wird das Verfahren der Hilfe- und/oder Gesamtplanung ausgestaltet?

## Kernbereich der Umstellung



Ausführliche Informationen finden Sie in der [Handreichung Kernbereich der Umstellung](#).

### Fachliche Standards

JH und EGH verfügen jeweils über fachliche Standards bei der Bearbeitung von Fällen. Die inklusive Lösung macht es erforderlich, sich mit diesen Standards auseinanderzusetzen und Wege zu finden, die Standards der JH auf den Bereich der EGH für junge Menschen anzuwenden, ohne dabei bewährte Standards der EGH zu vernachlässigen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Welche fachlichen Standards existieren in der JH, die auch für die neuen Fällen angewendet werden sollen?
- » Wo gibt es Potenziale, die JH (einschließlich der JHP) noch inklusiver zu gestalten?
- » Wie kann die Partizipation von jungen Menschen mit Behinderung gewährleistet werden?

### Gestaltung der Zusammenarbeit mit Leistungserbringern

An der Umsetzung einer inklusiven JH sind neben dem Träger der öffentlichen JH und der EGH freie Träger und Leistungserbringer beteiligt. Auch für diese werden sich im Rahmen der Umstellung voraussichtlich Anpassungsbedarfe ergeben.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Inwiefern sollte die Zusammensetzung von Gremien angepasst werden?
- » Welche Standards sollen für die Zusammenarbeit definiert werden?
- » Wie können Kitas und Schulen einbezogen werden?
- » Inwieweit ist das bestehende Leistungsangebot auf die Bedürfnisse junger Menschen mit (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung ausgerichtet?

*Kernbereich der Umstellung*

## Personal- und Haushaltsplanung

Mit der neuen Aufgabe gehen zusätzliche Fälle zum Träger der öffentlichen JH über. Für die Bearbeitung dieser Fälle wie auch die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben ist Personal vorzusehen. Personal- und Sachressourcen gehen mit Kosten einher, die für den jeweils nächsten Haushalt eingeplant werden müssen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Kann im Vorfeld eine Personalbemessung intern oder extern durchgeführt werden?
- » Muss vor dem Hintergrund der Haushaltslage zunächst eine pragmatische Lösung gefunden werden?
- » Bestehen seitens des abgebenden Amtes Personalbemessungen, die von der JH übernommen werden können?
- » Wie wirken sich die unterschiedlichen Qualifikationen und Aufgaben der Mitarbeitenden in der Jugendhilfe und beim Träger der EGH auf die tarifliche Eingruppierung aus?

## Weitere Ressourcenplanung

JH und EGH arbeiten bislang zumeist in unterschiedlichen Fachverfahren und oft an unterschiedlichen Bürostandorten. Für die Umsetzung der inklusiven Lösung gilt es zu entscheiden, inwieweit hier eine technische und räumliche Zusammenführung erfolgen soll.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Welches Fachverfahren soll nach der Umstellung genutzt werden?
- » Welche Voraussetzungen (Beschaffung, Lizenzen, Schulung) und Ressourcen (Personal, Schnittstellen, Zeit) braucht es ggf. dafür?
- » Welche Räumlichkeiten werden benötigt, um die EGH im Jugendamt verorten zu können?
- » Wie sollen diese Räume ausgestaltet sein?

*Kernbereich der Umstellung*

## Arbeitsaufnahme



Ausführliche Informationen finden Sie in der [Handreichung Arbeitsaufnahme](#).

### Fallübergabe

Die Übergabe von Bestandsfällen vom Träger der EGH zum Träger der öffentlichen JH sollte ausreichend vorbereitet sein, um die Leistungsgewährung und unmittelbare Fortführung der Bearbeitung der Fälle zu gewährleisten. Eine reibungslose Übergabe ist wertvoll, weil so Doppelarbeit bei der Bedarfsermittlung vermieden werden und die Fallweiterbearbeitung erleichtert werden kann.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Wie soll die Übergabe der Fälle erfolgen? In welcher Form werden die Fälle übergeben?
- » In welchem Zeitraum soll die Übergabe der Fälle erfolgen?
- » Welche Personen sind in die Übergabe involviert?

### Stellenbesetzung und Teambuilding

Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch im Rahmen der Inklusiven Lösung ist die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal. Je nachdem ob mit Bestandspersonal aus dem EGH-Bereich oder mit einem komplett neuen Team gearbeitet wird, ergibt sich die Notwendigkeit, unterschiedliche bestehende Teams mit ggf. auch unterschiedlichen Haltungen zusammenzuführen, oder ein komplett neues Team aufzubauen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Kann Personal aus dem bisherigen Bereich EGH SGB IX übernommen werden?
- » Muss neues Personal rekrutiert und eingestellt werden?
- » Wie kann das Zusammenwachsen der ggf. neuen Teams unterstützt werden?

*Arbeitsaufnahme*

## **Fort- und Weiterbildung**

Eine gezielte Einarbeitung sowie Fortbildungsangebote für die mit der Umsetzung der Inklusiven Lösung zuständigen Mitarbeitenden können eine reibungslose Fallbearbeitung fördern und helfen, potenzielle Hindernisse zu vermeiden oder zu reduzieren. Es braucht frühzeitig ein Verständnis darüber, dass die neuen Aufgaben Wissen voraussetzen, das ggf. nicht vorliegt bzw. Erfahrung erfordert.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Zu welchen Themen besteht Fortbildungsbedarf?
- » Müssen ggf. Teamleitungen o. ä. weitergebildet werden, damit sie die fachliche Aufsicht über einen teilweise neuen Bereich gut ausüben können?
- » Welche internen und externen Formate können genutzt werden, um den Fortbildungsbedarf zu decken?
- » Haben die Mitarbeitenden ausreichende zeitliche Ressourcen, um Fortbildungen wahrzunehmen?

## **Evaluation und Weiterentwicklung**

Auch nach der Einführung der Inklusiven Lösung sollten Prozesse weiterentwickelt werden. Nach Abschluss der Fallübergänge zur JH kann eine regelmäßige Evaluation der Prozesse zu deren Optimierung beitragen.

Einige Fragen, die sich stellen können, sind:

- » Welche Reibungspunkte gibt es in Prozessen?
- » Stehen ausreichend Ressourcen zur Verfügung?
- » Wie zufrieden sind die Mitarbeitenden?
- » Können die Mitarbeitenden passende Weiterbildungsangebote wahrnehmen?

*Arbeitsaufnahme*

Bildnachweise, soweit nicht direkt am Bild angegeben:

Titelbild: [Pexels / Diva Plavalaguna](#) (Ausschnitt)

Titelbilder der Handreichungen auf S. 6 von links nach rechts (je Ausschnitt):

[Pexels / Mizuno Kozuki](#)

[Pexels / Ivan Samkov](#)

[Unsplash / Kelly Sikkema](#)

[Pexels / Diva Plavalaguna](#) (bearbeitet)

[Pexels / fauxels](#)

Kasten „Aus der Praxis“: [Pexels / fauxels](#) (Ausschnitt, bearbeitet)

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

Projekt „Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“

Gefördert vom BMBFSFJ

Autorinnen und Autoren: Maximilian Andorff-Woller, Friederike Bickmann,  
Verena Hambauer, Lena Hartmann, Kathrin Annika Kruse, Ann-Katrin Mandry,  
Fabian Mateina, Jenny Rademann, Lena Schreiner, Luca Weis

Speyer, 2025



Deutsches Forschungsinstitut  
für öffentliche Verwaltung